

Marktreglement der Stadt Buchs

Der Stadtrat Buchs erlässt in Anwendung von auf Art. 3 des St. Galler Gemeindegesetzes und Art. 33 der Gemeindeordnung der Stadt Buchs als Reglement:

I. Organisation

- Art. 1 Dieses Reglement legt Ort, Art und Zeit der Märkte und ähnlicher Anlässe fest und regelt deren Organisation und Durchführung.
- Art. 2 Der Stadtrat wählt die Fachgruppe Markt und deren Vorsitzenden, den Marktchef.
- Art. 3 Die Märkte unterstehen der Aufsicht der Fachgruppe Markt, vertreten durch den Marktchef.
- Art. 4 Der Fachgruppe Markt obliegt die Organisation, Durchführung und Kontrolle der Märkte. Sie ist für die Erhaltung und Förderung des Marktwesens besorgt.
- Art. 5 Der Fachgruppe Markt obliegen insbesondere:
- a) Ausschreibung und Vorbereitung der Märkte,
 - b) Erteilung der Marktbewilligung sowie allfällige Zuteilung der Standplätze;
 - c) Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen;
 - d) Organisation der Reinigung des Marktplatzes;
 - e) Überwachung des Marktgeschehens;
 - f) Einzug der Gebühren bzw. Meldung an die Finanzverwaltung der Stadt Buchs
- Art. 6 Es werden jährlich folgende Märkte durchgeführt:
- a) Georgimarkt: am Muttertagswochenende
 - b) Martinimarkt: am ersten Novemberwochenende, sofern dieses nicht auf den 1. November fällt. Fällt das erste Novemberwochenende auf den 1. November, legt die Fachgruppe Markt ein Ausweichdatum fest.
- Art. 7 Die Märkte finden auf dem Marktplatz beim Werdenbergersee statt. Der Stadtrat kann auf Antrag der Fachgruppe Markt weitere Gebiete für Märkte freigeben.
- Die Zufahrt für die an die Marktgebiete angrenzenden Liegenschaften sind für die Notfalldienste frei zu halten.
- Art. 8 Der Stadtrat entscheidet auf Antrag der Fachgruppe Markt über die Durchführung von ausserordentlichen Märkten. Soweit keine Sonderregelungen festgelegt werden, gelangen die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss zur Anwendung.
- Der Stadtrat kann die Organisation und Durchführung von ausserordentlichen Märkten privaten Veranstaltern übertragen, ausgenommen die Bewilligungserteilung.

II. Marktteilnahme

- Art. 9 Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine Bewilligung des Marktchefs, welche in der Regel auch die Zuteilung des Standplatzes enthält.
- Art. 10 Anmeldungen für die Teilnahme an einem Markt müssen bei der Fachgruppe Markt eingereicht werden. Die Fachgruppe Markt legt die Fristen fest. Dem Gesuch sind beizulegen:
- Angaben über die Verkaufsartikel und Standgrösse;
 - Fremdenpolizeiliche Bewilligung, soweit der Verantwortliche einer solchen bedarf (Arbeitsbewilligung bzw. Aufenthaltsbewilligung B oder C)
- Die Bewilligungsinstanz kann auf die Beilagen nach lit. b verzichten, wenn sie den Gesuchsteller kennt und dieser für eine ordnungsmässige Ausübung des Gewerbes Gewähr bietet.
- Art. 11 Bei der Zulassung ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten. Die Zulassung kann insbesondere verweigert werden, wenn:
- das Marktgebiet für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht;
 - der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet.
- Art. 12 Der Marktchef kann an allfällige Gesuchsteller, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, einen Standplatz zuweisen. Es besteht indessen kein Anspruch darauf.
- Über bewilligte Standplätze, die am Markttag bis 9:00 Uhr nicht belegt sind, kann anderweitig verfügt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird ein Unkostenbeitrag in Rechnung gestellt.
- Art. 13 Standplätze dürfen nur mit Bewilligung des Marktchefs an Dritte abgetreten werden.

III. Gebühren

- Art. 14 Für die Teilnahme an den Märkten sind Standplatz- und Standgebühren zu entrichten.
- Der Stadtrat setzt den Gebührentarif auf Antrag der Fachgruppe Markt fest.
- Die Fachgruppe Markt ist befugt, Schulen sowie kulturelle und gemeinnützige Vereine bzw. Institutionen von Standplatz und Standgebühren zu befreien. Im Zweifelsfall ist ein Nachweis über die Gemeinnützigkeit zu erbringen. Die weiteren Gebühren nach Art. 15 dieses Reglements sind in jedem Fall zu erbringen.

Art. 15 Stromanschlüsse werden gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt. Allfällige weitere in Anspruch genommene Dienste werden dem Marktteilnehmer bzw. dem Schausteller nach Aufwand verrechnet.

Zurückgelassener Abfall muss in Kerichtsäcken deponiert werden. Die Gebühren für den zu entsorgenden Kehricht samt allfälligen Unkosten der Stadt werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Sämtliche auf dem Markt angebotenen Waren und Dienstleistungen sind ab Beginn der Auslage mit Preisanschriften zu versehen.

Bei Vergnügungsbetrieben sind Preise an gut sichtbarer Stelle zur Kenntnis zu bringen.

Art. 17 Jeder Marktteilnehmer hat seinen Standplatz oder Stand an gut sichtbarer Stelle mit einem Namens- und Adressschild zu versehen.

Die zugewiesenen Standplätze und bewilligten Verkaufsfronten sind strikte einzuhalten.

Art. 18 Marktteilnehmer und Schausteller besuchen den Markt auf eigenes Risiko. Die Stadt Buchs haftet für keinerlei Schäden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Wer Bestimmungen dieses Reglements oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre (Marktcchef, Stadtpolizei und Mitglieder der Fachgruppe Markt) zuwiderhandelt wird:

- a) In leichten Fällen verwarnt
- b) In schweren Fällen vom Markt gewiesen

Bei wiederholten Zuwiderhandlungen und in schweren Fällen kann die Fachgruppe Markt den Ausschluss für weitere Marktteilnahmen verfügen.

Art. 20 Gegen Verfügungen der Fachgruppe Markt oder des Marktchefs kann innert 14 Tagen beim Stadtrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 21 Dieses Reglement tritt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Vom Stadtrat erlassen am 31. August 2015¹.

Stadtrat Buchs

Daniel Gut
Stadtpräsident

Markus Kaufmann
Stadtschreiber

* * *

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 9. September 2015 bis 18. Oktober 2015

¹ SRB 2015/134 vom 12. Oktober 2015